

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

2 (7.1.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 2

Karlsruhe, den 7. Januar

1921

Inhalt:

Nr. 6. Vereidigung des Eisenbahnpersonals.

| Nr. 7. Umtausch unbrauchbarer Geräte und Werkzeuge.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 6. Vereidigung des Eisenbahnpersonals.

Nr. A 3. Zb 9. (2/1921.) Zum Vollzug des § 3 des Reichsbeamtengesetzes und des Artikels 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1419) wird unter Aufhebung der Bestimmungen unter I der Verfügung Nr. Zb 1, Verwaltungsblatt 6, vom 18. Juli 1913 bestimmt:

I.

Vereidigung der Beamten.

1. Jeder Reichsbeamte ist vor dem Dienstantritt gemäß § 3 des Reichsbeamtengesetzes eidlich zu verpflichten.

2. Die Tatsache, daß der Beamte einen Diensteid als Angehöriger der Wehrmacht, im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, eines Landes oder eines Kommunalverbandes bereits geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Reichsbeamteneides.

3. Der Reichsbeamteneid ist nur einmal zu leisten, und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis zum Reiche als Beamter im Vorbereitungsdienst, als planmäßiger oder außerplanmäßiger Beamter tritt.

4. Für die Leistung des Reichsbeamteneides ist die durch Artikel 1, Ziffer 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 14. August 1919 vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

5. Die Abnahme des Reichsbeamteneides wird in allen Fällen durch die Eisenbahn-Generaldirektion angeordnet. Diese Anordnung wird regelmäßig bei der Entschliebung über die Anstellung als Beamter im Vorbereitungsdienst, als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter getroffen werden.

6. Zur Abnahme des Eides sind zuständig:

Die Vorstände der Betriebsinspektionen, Bahnbauinspektionen, Maschineninspektionen, der Dampfschiffahrtinspektion Konstanz, der Werkstätteinspektionen und Werkstätteämter, der Verwaltung der Hauptwerkstätte, der Eisenbahnhauptkasse und der Verkehrskontrollen I und II, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und der Hilfsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion.

Den Vorständen bleibt es nach den Umständen des Falles überlassen, mit der Vereidigung die geordneten Stellvertreter, geeignete Bürobeamte oder die Vorstände und Vorsteher der Ortsdienststellen zu betrauen.

7. Vor der Vereidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Reichsbeamteneides hinzuweisen; die Eidesformel ist ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis zu bringen. Nachdem der zu Vereidigende erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden habe, legt er die linke Hand auf das Herz, erhebt die rechte Hand und wiederholt laut die Worte der ihm gemäß Ziffer 4 vorgeschprochenen Eidesformel.

8. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift auf Vordruck 84 zu den Personalakten des Vereidigten zu nehmen.

Die Bestimmungen unter II und III der Verfügung sowie die anschließende Verfügung Nr. Zb I I, die Einweisung des Personals in den Eisenbahndienst, sind vorläufig weiter entsprechend anzuwenden.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 7. Umtausch unbrauchbarer Geräte und Werkzeuge.

Nr. B 14. Mat 52. (2/1921.) 1. Beim Umtausch unbrauchbarer Geräte und Werkzeuge wird häufig angenommen, daß das Gerätemagazinsamt für unbrauchbare Geräte und Werkzeuge Ersatz erst liefern darf, wenn die alten unbrauchbaren Stücke vorher an das Gerätemagazinsamt abgeliefert worden sind. In den Inventarvorschriften § 21² (Dienstsanweisung Nr. 378) steht aber ausdrücklich: „Umzutauschende Gegenstände sind sofort nach Empfang der Ersatzstücke, keinesfalls aber vor Eingang der Ersatzstücke unmittelbar an das Gerätemagazin einzusenden.“

Die Werkstätten haben meistens schon in den Handmagazinen oder Werkzeugabgabestellen einen kleinen Vorrat an solchen Werkzeugen, die erfahrungsgemäß häufig ersetzt werden müssen. Diese Vorräte sind erforderlichenfalls — mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Eisenbahnverwaltung selbstverständlich nur in dem unbedingt notwendigen Umfang — zu ergänzen, so daß durch das Fehlen eines unentbehrlichen Werkzeugs keine Störung im Fortgang der Arbeiten eintritt. Soweit es noch nicht geschehen ist, sind diese Werkzeugvorräte im Inventarjournal nachzuweisen.

Die Werkstätten-Vorsteher haben Vorkehrungen zu treffen, daß auch aus diesem Vorrat Ersatzstücke unter allen Umständen nur gegen Ablieferung der alten Stücke ausgegeben werden. Die unbrauchbaren Stücke sind wie bisher an das Gerätemagazin einzusenden.

2. Auf Anregung des Hauptbetriebsrats werden aber folgende Ausnahmen für sämtliche Dienststellen zugelassen:

- a) Unbrauchbare Geräte und Werkzeuge, von so geringem Materialwert, daß die Einsendung an das Gerätemagazin unwirtschaftlich ist (abgebrochene Hammerstiele, abgenutzte Pinsel, Feilenhefte, Kohlenkörbe, die nicht mehr geslickt werden können usw.), sind als Alt- oder Brennmaterial zu behandeln. Zuvor sind die Gegenstände so zu zeichnen oder zu zerkleinern, daß sie nicht zum zweiten Mal zum Umtausch angeboten werden können. Dem Gerätemagazin ist eine vom Ortsstellenvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Bescheinigung einzusenden, in der die Zahl und Art der unbrauchbaren und vernichteten Gegenstände anzugeben ist.
- b) Unbrauchbare Geräte und Werkzeuge von größerem Wert oder aus wertvollem Material, sind in der Regel ins Gerätemagazin einzusenden. Werkstätten können auch in diesem Fall von der Einsendung absehen, wenn sie die alten Geräte zur Herstellung anderer Gegenstände verwenden können (z. B. Verwendung einer abgebrochenen Reibahle zur Herstellung eines Fräfers). Auch in diesem Fall ist eine vom Werkstättenvorsteher oder seinem Vertreter unterschriebene Bescheinigung an das Gerätemagazinsamt einzusenden und darin die Art und Zahl der ausgemusterten Gegenstände und ihre Verwendung anzugeben. Falls solche alten Geräte zur Anfertigung von neuen Geräten, durch die der Gerätebestand vermehrt wird, verwendet werden, ist gemäß Abschnitt III A der Verfügung Nr. 118 E, Nachrichtenblatt 7/1910, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 1, die Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion zur Aufnahme der neuen Geräte ins Inventarjournal zu beantragen.

In § 21 Absatz 2 der Inventarvorschriften — Dienstsanweisung Nr. 378 — ist hiervon Vormerkung zu machen.